

Tit. 18.2 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Tit. 18 – Medizinische Rehabilitation für Mütter [jetzt] und Väter

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 18.2 RdSchr. 99i – Umfang der Ermessensentscheidung

Die Krankenkasse bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der medizinischen Erfordernisse des Einzelfalls Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung der Leistung sowie die stationäre Rehabilitationseinrichtung (Einrichtung des Müttergenesungswerks oder gleichartige Einrichtung). Dabei soll den Wünschen des Versicherten, soweit sie angemessen sind, entsprochen werden (§ 33 SGB I).